



"Wenn ich an die Zukunft dachte, träumte ich davon, eines Tages eine Schule zu gründen, in der junge Menschen lernen könnten, ohne sich zu langweilen; in der sie angeregt würden, Probleme aufzuwerfen und zu diskutieren; eine Schule, in der sie nicht gezwungen wären, unverlangte Antworten auf ungestellte Fragen zu hören, in der man nicht studierte, um Prüfungen zu bestehen, sondern um etwas zu lernen."

Karl Popper, 1922

Richtlinie für die Vergabe von Stipendien für Schülerinnen und Schüler der „Sir Karl Popper - Schule“

(derzeit Schulversuch an der Oberstufe des Wiedner Gymnasiums in 1040 Wien)

Verein zur Förderung von hochbegabten Schülern und Schülerinnen im Sinne
von Sir-Karl-Popper - „Popperverein“

Stand Jänner 2014



Präambel

Die „Sir Karl Popper-Schule“ (dieser Schulversuch) bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ihre Begabungen zu erkennen und zu entwickeln. Jede Schülerin und jeder Schüler wird von einem hervorragenden und engagierten Lehrerteam als Individuum akzeptiert. Dem entsprechend wird ein vielfältiges Bildungsangebot erarbeitet und auch von den Schülern genutzt.

Aber all diese Aktivitäten kosten viel Geld! Dem gegenüber steht unser Bestreben, dass der besten möglichen Ausbildung für unsere Kinder nicht durch fehlende finanzielle Mittel eine Grenze gesetzt sein sollte.

Um vieles von diesem Engagement unterstützen und finanzieren zu können, erklären sich die Eltern unserer Schülerinnen und Schüler bereit, den „Popperverein“ mit monatlichen Mitgliedsbeiträgen in einem nicht unerheblichen Ausmaß zu unterstützen. Diese Mittel werden in Abstimmung mit den Partnern der Schulgemeinschaft für den Ankauf bzw. die Mitfinanzierung von zusätzlichen Unterrichtsmaterialien, Ausstattung von Unterrichtsräumen, Kommunikationsmedien und Schulveranstaltungen verwendet. Zusätzlich unterstützt der Popperverein auch die Lehrerfortbildung und qualitätssichernde/-steigernde Maßnahmen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die individuelle finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern. Dabei werden Einzelvereinbarungen bzgl. des Mitgliedsbeitrags und Beiträge zu den Selbsthalten bei Schulveranstaltungen angeboten.

Aber in einigen Fällen ist selbst damit der Weg an die Sir Karl Popperschule für manche Eltern nicht leistbar. Denn es können noch zusätzliche Kosten wie Wohnung, tägliche Reisekosten oder eben eine Lebenssituation dazukommen, die auch reduzierte Kosten zu einem unüberwindlichen Hindernis werden lassen.

Aus diesem Grund haben die Mitglieder des Vorstands des Poppervereins die Idee eines Stipendiums geboren. Die erste Fassung dieser Richtlinien liegt Ihnen nun vor.

Wir wollen damit für junge Menschen eine Möglichkeit schaffen, ihre Potenziale an dieser wunderbaren Schule entwickeln zu können.

Vorstand des „Popperverein“
Wien, im Jänner 2014



1	ZWECK	4
2	VORAUSSETZUNGEN	4
2.1	Allgemeine Voraussetzungen	4
2.2	Soziale Bedürftigkeit	4
3	ZUERKENNUNG EINES STIPENDIUMS	5
3.1	Ansuchen	5
3.2	Stipendienkommission	5
3.3	Stipendienzusage	5
3.4	Stipendienvertrag	6
4	BEENDIGUNG DES STIPENDIUMS	6
5	LEISTUNGEN	7
5.1	Stipendienumfang	7
5.1.1	Folgende Aufwendungen werden bis zum Maximalbetrag übernommen:	7
5.1.2	Folgende Aufwendungen werden in Form des monatlichen Pauschalbetrags unterstützt:	7
5.2	Eigentumsübergang	7
5.3	Zahlungsabwicklung	8
5.3.1	Abwicklungsstelle	8
5.3.2	Abrechnungskontrolle/Rechnungsprüfung	8
5.3.3	Zahlungsabwicklung im Detail	8
6	PFLICHTEN DES STIPENDIATEN	9
7	PFLICHTEN DES STIPENDIENGEBERS	9
8	PFLICHTEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN	9
9	GÜLTIGKEITSBEGINN	9



1 ZWECK

Der Popperverein stellt für die Unterstützung des Schulbesuchs an der Sir Karl Popper-Schule (derzeit Oberstufen - Schulversuch am Wiedner Gymnasium, 1040 Wien) ein Stipendienbudget in Höhe von derzeit EUR 1.500,- pro Jahr nach Maßgabe dieser Richtlinien zur Verfügung.

Damit soll Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten die Entscheidung sich an dieser Schule zu bewerben erleichtert und die daraus resultierenden Kosten gemindert werden.

Auf die Vergabe eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich in der vorliegenden Richtlinie auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2 Voraussetzungen

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

1. Schüler der SKP.
2. Mit der Aufnahmezusage durch die Schule ist auch die Voraussetzung für eine Antragstellung für dieses Stipendium gegeben.
3. Es wird vom Schüler kein anderes Stipendium in Anspruch genommen. Staatliche Unterstützungen können ohne Auswirkung auf das Popperstipendium in Anspruch genommen werden.
4. Soziale Bedürftigkeit gemäß 2.2 liegt vor.

2.2 Soziale Bedürftigkeit

1. Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit wird in Anlehnung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Einkommen und die Familiensituation herangezogen.
2. In Abweichung zu den gesetzlichen Bestimmungen soll bei der Beurteilung die jeweilige aktuelle Situation ebenfalls Berücksichtigung finden.
3. Grundsätzlich wird ein Stipendium für ein Schuljahr gewährt. Es gibt keine automatische Verlängerung.



3 Zuerkennung eines Stipendiums

3.1 Ansuchen

1. Ansuchen können ab Zugehen der Aufnahmebestätigung bis spätestens 31. Oktober des entsprechenden Schuljahres schriftlich an den Vorstand des Poppervereins, Wiedner Gymnasium, Wiedner Gürtel 68, 1040 Wien, gerichtet werden.
2. Ansprechpartner für Fragen zum Stipendium ist der Vorstand des Poppervereins.
3. Das Datum der Einreichung hat keinen Einfluss auf die Zuerkennung eines Stipendiums.
4. Ansuchender ist der Schüler. Das Ansuchen muss von einem Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein.
5. Der Empfänger der finanziellen zweckgebundenen Leistungen des Stipendiums wird im Stipendienvertrag festgelegt.
6. Das Ansuchen um ein Stipendium erfolgt mit dem Formular „Antrag Popperstipendium“ unter Beilage folgender Nachweise:
 - ⊗ Kopie der Aufnahmebestätigung,
 - ⊗ Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebender Familienmitglieder (letzter gültiger Einkommensteuerbescheid), oder
 - ⊗ Lohnzettel aller im gemeinsamen Haushalt lebender Familienmitglieder (des vergangenen Jahres).
 - ⊗ Um allfällige aktuelle Notsituationen zu berücksichtigen, können auch entsprechende aktuell gültige Nachweise eingebracht werden.

3.2 Stipendienkommission

1. Die Stipendienkommission entscheidet über die Vergabe eines Stipendiums.
2. Diese Kommission besteht aus der/dem Obfrau/Obmann, SchriftführerIn und KassierIn des Poppervereins (bzw. deren StellvertreterInnen),
3. Das Beiziehen zusätzlicher beratender Personen ist möglich.
4. Die Delegation von Stimmrechten ist möglich. Delegationen sind vor dem Termin der Stipendienkommissionssitzung schriftlich an den Vorstand des Poppervereins zu richten und sind für das jeweilige Schuljahr gültig.
5. Die Stipendienkommission behält sich vor, im eigenen Ermessen Entscheidungen über die Zuteilung eines Stipendiums zu treffen.
6. Gegen die Entscheidung der Stipendienkommission besteht kein Rechtsmittel.

3.3 Stipendienzusage

1. Die Entscheidung der Stipendienkommission über eine Zu- oder Absage wird dem Ansuchenden innerhalb von 2 Wochen nach Sitzung der Stipendienkommission schriftlich mitgeteilt.



2. Im Fall einer Ablehnung ist keine Begründung notwendig.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Stipendiums.

3.4 Stipendienvertrag

1. Im Fall der Zuerkennung eines Stipendiums wird zwischen dem Ansuchenden, dem Schüler und dem Stipendiengeber ein Vertrag abgeschlossen, Muster siehe Beilage.
2. Es werden die Art des Stipendiums und damit die zu erwartenden Leistungen aller Vertragspartner, die Dauer des Stipendiums sowie allfällige weitere Vereinbarungen festgehalten.
3. Vertragspartner ist jedenfalls auch der Schüler und daher ist dieser Vertrag auch von ihm zu unterzeichnen.

4 Beendigung des Stipendiums

Das Stipendium kann enden

1. mit dem im Stipendienvertrag angegebenen Datum bzw. Zeitpunkt,
2. bei Missbrauch von Stipendiengeldern,
3. bei Wegfall einer Voraussetzung für das Stipendium gemäß 2,
4. bei Beendigung des Stipendienprogramms des Poppervereins (z.B. Auflösung des Vereins),
5. bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung der Pflichten gemäß Punkt 6.

Mit Beendigung des Stipendiums werden alle Zahlungen eingestellt. Gerechtfertigte Ansprüche auf noch nicht erfolgte Zahlungen werden erledigt. Ausgenommen davon ist der Beendigungsgrund 5. In diesem Fall werden die restlichen verfügbaren Mittel gleichmäßig auf die Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Rückforderungen von bereits ausgezahlten Mitteln

1. Die Stipendienkommission kann im Verschuldensfall des Stipendiaten individuelle Rückzahlungsforderungen stellen.
2. Rückzahlungsforderungen sollen in Zusammenhang mit dem Grund der Beendigung des Stipendiumsvertrags stehen und den finanziellen Möglichkeiten des Stipendiaten angemessen sein.



5 Leistungen

In Abhängigkeit von den individuellen Gegebenheiten und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel können folgende Stipendienvarianten gewährt werden.

Die für ein Jahr gültigen Maximal- und Pauschalbeträge werden vom Vorstand des Poppervereins beschlossen.

Bis auf weiteres gilt:

Maximalbetrag für 5.1.1: EUR 500,- je Schuljahr

Pauschalbetrag für 5.1.2: EUR 50,- monatlich von September bis Juni

5.1 Stipendienumfang

Es werden in erster Linie kostenintensive, aber für die Förderung des Schülers wichtige Aufwendungen gefördert bzw. übernommen.

5.1.1 Folgende Aufwendungen werden bis zum Maximalbetrag übernommen:

- ⊕ Selbstbehalt bei Reisen (Sprachreisen, Schikurse, Fachreisen, etc.)
- ⊕ Selbstbehalt bei sonstigen Fächerspezifischen Zusatzangeboten
- ⊕ Selbstbehalte bei allgemeinen Zusatzangeboten (LSA, DELF, etc.)

5.1.2 Folgende Aufwendungen werden in Form des monatlichen Pauschalbetrags unterstützt:

- ⊕ Kosten für schulnahe Veranstaltungen (z.B. Theaterbesuche)
- ⊕ Kosten für zusätzliche Unterrichtsmaterialien (Bücher, etc.)
- ⊕ Kosten für Schreibmaterialien, etc.

5.2 Eigentumsübergang

Materialien (Bücher, etc.) die aus Stipendiengeldern angeschafft wurden, gehen grundsätzlich in das Eigentum des Stipendiaten über.

Nicht mehr benötigte Bücher und Skripten werden aber gerne in den Bibliotheksbestand übernommen.



5.3 Zahlungsabwicklung

5.3.1 Abwicklungsstelle

- ⚠️ Auszahlende und abrechnende Stelle der finanziellen Leistungen ist der Vorstand des Poppervereins.
- ⚠️ Vom Popperverein wird ein Stipendienkonto eingerichtet und mit den beschlossenen Beträgen ausgestattet.
- ⚠️ Das Konto wird u.a. aus Datenschutzgründen unabhängig vom Poppervereinskonto eingerichtet. Die Kontoführungskosten trägt der Popperverein.

5.3.2 Abrechnungskontrolle/Rechnungsprüfung

Im Rahmen der Rechnungsprüfung des Poppervereins wird auch die Stipendienabrechnung geprüft und im Rahmen der Generalsversammlung darüber berichtet.

5.3.3 Zahlungsabwicklung im Detail

Regelmäßige Zahlungen im Rahmen der Stipendienleistungen werden von der Abwicklungsstelle (5.3.1) nach Möglichkeit als Dauerauftrag geregelt.

Für die Überweisung des monatlichen Pauschalbetrags ist vom Stipendiaten eine Bankverbindung bekannt zu geben. Aus administrativen Gründen erfolgt keine Barauszahlung.

Sonstige Zahlungen werden nach Vorliegen der üblichen Unterlagen (bei Reisen z.B. Information des Lehrers) vom Stipendiaten ehest möglich in der Abwicklungsstelle (5.3.1) vorgelegt und dort die Zahlung abgewickelt. Allfällige Zahlungsfristen sind einzuhalten.

Über die Ausgaben im Rahmen des **Pauschalbetrags** (5.1.2) hat der Stipendiat keine weiteren Aufzeichnungen zu führen; Rechnungen über die Ausgaben sind aber aufzubewahren.



6 Pflichten des Stipendiaten

- ⚠ Positive Leistung im Unterricht - Nachweis durch positives Feedback der Lehrer/des Coaches.
- ⚠ Einbringen in die Schulgemeinschaft.
- ⚠ Soziales Engagement zeigen.
- ⚠ Fristgerechte Abwicklung aller zahlungsrelevanter Tätigkeiten (Unterschriften einholen, Abgabe von Rechnungen und Zahlungsaufforderungen bei der Abwicklungsstelle, etc.)
- ⚠ Sparsame und zweckgebundene Verwendung der Stipendiengelder.
- ⚠ Einhalten der Hausordnung bzw. der Leitlinien der Schule.
- ⚠ Angemessener Umgang mit Mitschülern und Lehrern.
- ⚠ Einhalten von Rauch- und Alkoholverbot entsprechend den gesetzlichen (Alters-) Vorschriften.

Alle Aktivitäten sind nach Maßgabe der individuellen Möglichkeiten und Verfügbarkeit des Stipendiaten/Absolventen, sowie entsprechend allfälliger gesetzlicher Einschränkungen verpflichtend.

Bei minderjährigen Stipendiaten ist Einvernehmen mit einem Erziehungsberechtigten herzustellen (kann auch in Form einer Generalzustimmung für ein Schuljahr erfolgen).

7 Pflichten des Stipendiengebers

- ⚠ Fristgerechte Erledigung der vereinbarten Zahlungen.
- ⚠ Rechtzeitige Information der Stipendienbezieher im Fall von Zahlungsschwierigkeiten.

8 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- ⚠ Im Rahmen der Möglichkeiten Einbringen in die Schulgemeinschaft.
- ⚠ Unterstützung ihres Kindes im Sinne der Begabungsförderung an der Sir Karl Popper-Schule.

9 Gültigkeitsbeginn

Der grundsätzliche Beschluss über das Popperstipendium wurde in der Generalversammlung des „Vereins zur Förderung von hochbegabten Schülern und Schülerinnen im Sinne von Sir Karl Popper“ am 23.9.2008 gefasst.

Das Stipendienbudget von EURO 1.500,- wurde mit Vorstandsbeschluss vom 9.10.2013 beschlossen.

Diese Richtlinie tritt mit Vorstandsbeschluss vom 9.10.2013 in Kraft.